

41-8 - Hein, D.F.¹⁾; Breuer, M.²⁾; Hummel, H.E.¹⁾; Greiner, A.³⁾; Wendorff, J.H.³⁾; Hellmann, C.³⁾
¹⁾ Justus-Liebig-Universität Gießen; ²⁾ Staatliches Weinbauinstitut Freiburg; ³⁾ Philipps-Universität Marburg

Organische Nanofasern als Pheromondispenser zur Insektenverwirrung Organic nanofibers used as pheromone dispensers for insect mating disruption purposes

Elektrogesponnene, organische Nanofasern sind neuartige Träger für flüchtige Signalstoffe zur biotechnischen Regulierung von Schadinsekten im integrierten und ökologischen Landbau. Der Einsatz von Pheromonen im Pflanzenschutz zur Regulation von Schadlepidopteren ist als eine umweltverträgliche Alternative zur Verwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden oder als dessen Ergänzung bekannt. Die pheromonbeladenen Nanofasern wirken als Dispenser und sollten vom Konzept her eine möglichst kontinuierliche, räumlich und zeitlich gleichmäßige Abgaberate der flüchtigen Signalstoffe ermöglichen. Anforderungen sind, dass die Fasern wetterstabil sind, lang anhaltend funktionieren, einfach und kostengünstig ausgebracht sowie rückstandsfrei abgebaut werden können.

Es werden Ergebnisse von Halb-Freilandversuchen präsentiert, die den Nachweis der prinzipiellen Funktionsfähigkeit von pheromonbeladenen, elektrogesponnenen Polymerfaserdispensern zur Insektenverwirrung erbringen. Der in unseren Versuchen eingesetzte Bekreuzte Traubenwickler, *Lobesia botrana*, dient uns lediglich als Modellorganismus. Eine Ausweitung dieser Technik auf andere Schadorganismen ist geplant.

Sektion 42 – Invasive gebietsfremde Arten / Pflanzengesundheit V

42-1 - Pietsch, M.
Julius Kühn-Institut

Neue Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von virusfreien Obstpflanzen in der Europäischen Union

New conditions for production and marketing of virus-free fruit plants in the European Union

Gesundheitliche und qualitätsbezogene Anforderungen an Obstpflanzen und Vermehrungsmaterial von Obstarten, die ehemals in der Richtlinie 92/34/EWG geregelt waren, sind mit der Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 neu gefasst und erweitert worden. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf für die deutsche Anbaumaterialverordnung (AGOZV). Die neuen Bestimmungen müssen spätestens zum 1. Oktober 2012 in nationales Recht umgesetzt sein und angewendet werden. Mutterpflanzen, die bereits vor dem Stichtag existierten bzw. vorher amtlich anerkannt waren, können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2018 weiter genutzt werden. Insgesamt wurde bei der Neufassung unter anderem das Ziel verfolgt, die Richtlinie inhaltlich und formal an bereits bestehende Regelungen zur Vermarktung von Saat- und Pflanzgut anzupassen. Eine wesentliche inhaltliche Änderung der 2008/90/EG betrifft die Sortenanforderungen für Standardmaterial. Neue Sorten dürfen nach dem 30. September 2012 auch als CAC-Material (Standardmaterial) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen oder geschützt sind. Diese Voraussetzung galt bisher nur für amtlich zertifiziertes Material. Für Sorten, die bereits vor dem 30. September 2010 vermarktet worden sind, reicht eine amtlich anerkannte Beschreibung aus. Wenngleich das Verfahren zur amtlichen Anerkennung von Beschreibungen bisher noch nicht konzipiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand für diese Sorten gering gehalten wird. Darüber hinaus enthält die Richtlinie 2008/90/EG verschiedene Ausnahmeregelungen die sicherstellen sollen, dass Pflanzen, die zur Bewahrung der genetischen Vielfalt beitragen oder wirtschaftlich unbedeutende Sorten, auch in Zukunft vermarktungsfähig bleiben.

Um eine einheitliche Anwendung der Sortenanforderungen in der gesamten EU sicher zu stellen, wurde ferner die Errichtung einer gemeinschaftlichen Sortenliste beschlossen und die Begriffe Sorte und Klon definiert. Die Definition des Versorgers wurde um den Bereich der Einfuhr ergänzt. Damit unterliegen zukünftig auch Einführer den Regelungen der Richtlinie. Die für die Kennzeichnung von amtlich zertifiziertem Material bisher verwendeten Begriffe „virusfrei“ und „virusgetestet“ sind in der neuen Richtlinie nicht mehr definiert. Man hat damit eine Anpassung an die EPPO (Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum) verfolgt, die in ihren aktuellen Zertifizierungsschemata den Begriff „Pathogen-getestetes“ Material verwendet, der mit „virusfrei“ gleichzusetzen ist, aber zusätzlich die mögliche Testung auf andere Pathogene als Viren einschließt. Zurzeit erarbeitet die Europäische Kommission detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der RL 2008/90/EG. Den größten Raum nehmen dabei harmonisierte Bestimmungen für die amtliche Anerkennung

(Zertifizierung) für nahezu alle von der Richtlinie betroffenen Obstarten, d. h. einschließlich Beerenobstarten, ein. Bisher liegt noch kein offizieller Vorschlag der Europäischen Kommission vor, aber technische Entwürfen weisen auf folgende Entwicklungen hin: Die phytosanitären Anforderungen der Obstzertifizierung werden im Wesentlichen auf den relevanten EPPO-Zertifizierungsempfehlungen basieren. Zusätzlich werden detaillierte betriebliche und amtliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Sortenechtheit und -reinheit für die zertifizierten Kategorien festgelegt werden, die in der bisherigen nationalen Regelung nach AGOZV nicht geregelt waren. Weiterhin werden auch die Kennzeichnungsvorschriften für zertifiziertes Material harmonisiert. Entsprechend dem Saat- und Pflanzgutbereich ist eine amtliche Kennzeichnung mit farbigen Etiketten, die mit dem Pflanzenpass kombinierbar sein werden für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material vorgesehen. Offen ist derzeit noch die Einbindung von Quarantäneschadorganismen in die harmonisierten Zertifizierungsregelungen. Während die EPPO Zertifizierungssysteme Qualitäts- und Quarantäneschadorganismen gleichermaßen berücksichtigen, will die EU-Kommission Maßnahmen für Quarantäneschadorganismen aus juristischen Gründen nur in der Richtlinie 2000/29/EG regeln. Es bleibt zu hoffen, dass dennoch eine transparente, praktikable und zukunftsfähige gemeinschaftliche Obstzertifizierung geschaffen wird, die zukünftig den freien Handel mit zertifiziertem Material im Binnenmarkt gewährleistet.

42-2 - Hüscher, S.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden – Neue rechtliche Anforderungen an die Kartoffelerzeugung

In der zu erstellenden Verordnung zur Bekämpfung der Kartoffelzystennematoden werden die Maßnahmen festgelegt, die zur Vermeidung der Ausbreitung und Verschleppung des Schadorganismus zu ergreifen sind. Mit der Verordnung wird die entsprechende EU Richtlinie 2007/33/EG vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden in nationales Recht umgesetzt. Mit dieser Richtlinie wurden die Anforderungen umfassend aktualisiert und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Die bisherigen Regelungen sind daher grundlegend zu überarbeiten und an das EU-Recht anzupassen. Während bei den bisherigen Vorschriften die direkten Maßnahmen bei Befall im Vordergrund standen, verfolgt die Richtlinie 2007/33/EG auch einen präventiven Ansatz. Die harmonisierten Regelungen und die zu erstellende nationale Verordnung liefern einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Kartoffelerzeugung. Um eine Ausbreitung und Verschleppung von Kartoffelzystennematoden vorzubeugen, werden künftig neue bzw. angepasste Anforderungen für die Kartoffelerzeuger, Verarbeiter sowie Amtlichen Dienste erforderlich. Einige der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Für Felder zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln ist eine Mindestgröße von 0,5 ha vorgesehen. Zu nachweislich mit Kartoffelzystennematoden befallenen Flächen muss eine Abstandszone eingerichtet werden. Um die Befallsfreiheit für diese Anbauflächen nachzuweisen, sind im Vorfeld verpflichtende Untersuchungen erforderlich. Auf Befallsflächen ist der Anbau von Pflanzkartoffeln und weiteren Wirtspflanzen, die zum Wiederanpflanzen bestimmt sind, untersagt. Es können auch weitere notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung durch die zuständige Behörde eingeleitet werden. Auf den Kartoffelanbauflächen mit Konsumkartoffeln besteht zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzysten-nematoden die Notwendigkeit, dass durch die zuständige Behörde systematische Erhebungen durchgeführt werden. Diese Ergebnisse und die der anderen Untersuchungen werden in einem amtlichen Register eingetragen.

Wird im Konsumkartoffelbereich Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt, entwickelt die zuständige Behörde ein Bekämpfungsprogramm. Dieses kann z. B. Anbaupausen für befallene Flächen, den Anbau von resistenten Sorten in Kombination mit einer Fruchtfolge oder den Einsatz von Nematiziden beinhalten. Auch andere geeignete Maßnahmen können ergriffen werden.

Die Resterde von Kartoffeln, die für die industrielle Produktion vorgesehen sind, birgt ein hohes Gefährdungspotential bei der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden. Deswegen ist für diese Kartoffeln ein Abfallbeseitigungsverfahren vorzusehen. Die Resterde kann z. B. auf nicht landwirtschaftliche Flächen deponiert werden oder es erfolgt eine Ausbringung auf Flächen, auf denen kein Kartoffelanbau stattfindet. Auch Verfahren der Kompostierung oder der Hitzebehandlung können Anwendung finden.